



Antrag auf baurechtliche Rechtsauskunft (per E-Mail)

(Rechtsgrundlage: § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG)

Landratsamt Mittelsachsen Verkehr und Bauen Bauantragsbearbeitung Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg <u>Besucheradresse</u> Straße des Friedens 20 04720 Döbeln	Posteingang
--	-------------

Aktenzeichen Wird von der Bauaufsichtsbehörde vergeben	
--	--

1. Antragsteller/Kostenschuldner Die baurechtliche/ städtebaurechtliche Auskunft als wertende Feststellung kann kostenpflichtig sein (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz SächsVwKG).	
Name, Vorname/Firma	
Vertreter (bei Firmen oder Erbengemeinschaften etc.)	
Straße	
PLZ, Wohnort, Ortsteil	
erreichbar unter Tel. (freiwillig)	
E-Mail-Adresse (freiwillig)	

2. Grundstück	
Gemeinde	
Gemarkung	
Flurstück-Nr.	

3. Unterlagen

Der schriftlichen Auskunft sind beizugeben:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (aktuelle Flurkarte) mit Markierung des Grundstücks bzw. der Teilfläche

4. Fragestellung zur städtebaurechtlichen Auskunft (z.B. Liegt das Grundstück im Innen-oder Außenbereich; §§ 34 und 35 BauGB, Vermittelt das Baugrundstück allg. Baulandqualität i.S. des § 34 BauGB?, Welche Voraussetzungen sind notwendig für ...)

5. Unterschrift

Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Zustimmung erteilt, dass die personenbezogenen Daten elektronisch erfasst und für die Erstellung der Antwort in einem (teil-)automatisierten Fachverfahren (Bauverwaltungsprogramm) verwendet werden (gemäß § 25 VwVfG). Dies kann im Einzelfall die Weitergabe der Daten an Fachämter zum Zwecke der Einholung fachlicher Stellungnahmen mit einschließen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

6. Hinweis

Die untere Bauaufsichtsbehörde trifft im Rahmen einer bewertenden Feststellung bezogen auf den Einzelfall zum Beispiel die Entscheidung, in welchen städtebaurechtlichen Bereich das Grundstück einzuordnen ist (§§ 30, 34, 35 BauGB) oder ob ein privilegierter Landwirt vorliegt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Die Rechtsauskunft ist keine Bauvoranfrage.

Eine rechtsverbindliche Feststellung des städtebaurechtlichen Bereichs im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben kann letztlich nur auf Grundlage einer Bauvoranfrage entschieden werden (§ 75 SächsBO). Insofern handelt es sich bei dieser Einschätzung notwendigerweise um eine unverbindliche Rechtsauskunft mit schlichtem Feststellungscharakter.

Bearbeitungszeit für eine baurechtliche Auskunft : ca. 1 – 2 Wochen

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden auf Grund von § 25 VwVfG erhoben. Die Beigabe von Planzeichnungen beruht auf § 9 Abs. 4 DVO SächsBO. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Angaben zu Telefonnummer und E-Mail sind freiwillig. Ihre Angaben können das Verfahren befördern.